

Anlage 1 des Dienstleistungsvertrags:

Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 – 2020 (Stand 08/2018) (für die Beratungs- und Bildungsanbieter mit Dienstleistungsvertrag, M2.1 und M2.3)

Informations- und Publizitätsverpflichtungen für die ELER-Fördermaßnahmen sind per EU-Verordnung geregelt.¹ Daher sind die nachfolgend unter 1 bis 3 erläuterten Maßnahmen Gegenstand des Dienstleistungsvertrags. Punkt 4 enthält allgemeine Gestaltungsvorgaben.

- 1. Ist eine **Website**² vorhanden, muss die Öffentlichkeit auf dieser Website über den Erhalt einer Förderung aus dem ELER informiert werden. Sie besteht unabhängig vom Auftragsvolumen. Die Information auf der Website beinhaltet:
 - a. eine kurze Beschreibung des Vorhabens,
 - b. dessen Ziele und Ergebnisse,
 - c. eine ausdrückliche Hervorhebung der Unterstützung durch die EU und
 - d. einen eindeutigen Link zur Projektdarstellung, deutlich sichtbar auf der Startseite des Internetauftritts.

Die Projektdarstellung im Internet ist an den Gestaltungsvorgaben gemäß Punkt 4 auszurichten.

- 2. Bei Weiterbildungsvorhaben ist während der Durchführung des Projektes **ein Poster** oder eine **Erläuterungstafel** anzubringen. Poster bzw. Erläuterungstafel informieren über das Projekt und heben die Unterstützung durch die Union (Punkt 4) hervor. Eine Unterschreitung der Größe DIN A3 ist nicht zulässig. Neben dem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der Union (siehe Punkt 4) sind die Weiterbildungsinhalte zu benennen.
- Werden im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags Beratungsleistungen gegenüber landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Unternehmen erbracht, ist in den jeweiligen Beratungsverträgen mit einem gesonderten Hinweis/ Passus und dem Thüringer FILET-Logo mit dem Zusatz: "Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete." auf die ELER-Unterstützung hinzuweisen.
- 4. Bei der Erstellung der oben beschriebenen Websites, Poster, Tafeln usw. sind folgende **gestalterische Vorgaben** zu beachten:
 - a. das Europäische Emblem (EU-Flagge) ist ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben³ zu verwenden,
 - b. es muss die Angabe: "Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete."⁴ enthalten sein, der Name des Fonds ist unter der EU-Flagge anzuordnen,
 - c. die Elemente der Nummern a bis c nehmen mindestens 25 % der Fläche des Posters, der Erläuterungstafel, des Schildes bzw. der Tafel oder der Website (bezogen auf die Seite, die Informationen zum Projekt enthält) ein,

-

¹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Artikel 66, Verordnung (EU) Nr. 808/2014 in Artikel 13 i. V. m. Anhang III

² Websites, die nicht ausschließlich private Inhalte haben, wie z. B. die Websites von Betrieben oder Vereinen

³ Ein entsprechendes Logo steht im Internet zum Herunterladen bereit, eigene Verfremdungen sind nicht zulässig. http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm

⁴ Anhang III, Teil 2 der VO (EU) Nr. 808/2014

- d. die Vorgaben zur Verwendung der EU-Flagge nach Buchstabe a und die Benennung des "Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)" sind mit der Verwendung des Thüringer ELER-Logos⁵ abgedeckt. Es bedarf jedoch in jedem Fall der Verwendung des Zusatzes "Hier investiert Europa (…) in die ländlichen Gebiete."⁶ und
- e. sofern zusätzlich zu dem Unionslogo bzw. Thüringer ELER-Logo weitere Logos dargestellt werden, ist das Unionslogo mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.

Die Logos, Muster der Poster, Erläuterungstafeln und Schilder sowie weitere Hinweise sind auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft eingestellt:

www.eler.thueringen.de

Publizität/Öffentlichkeitsarbeit
(https://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/eler/eler2014-2020/aktuell_pub/index.aspx)

-

⁵ vgl. umseitig, links oben, Downloadvorlagen im Internet

⁶ val. Fußnote 4